

# RS OGH 1999/7/15 6Ob37/99f, 6Ob184/00b, 2Ob249/00g, 3Ob171/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1999

## Norm

ZPO §163 Abs3

KO §7 Abs1

## Rechtssatz

Die gemäß § 7 Abs 1 KO eingetretene Unterbrechung des Verfahrens hinderte gemäß § 163 Abs 3 ZPO die "Verkündung" des Urteiles, worunter auch die Zustellung zu verstehen ist, nicht.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 37/99f  
Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 37/99f
- 6 Ob 184/00b  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 184/00b  
Vgl aber; Beisatz: Die Ausnahmebestimmung des § 163 Abs 3 ZPO, wonach durch die nach Schluss einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert wird, ist nicht im Wege einer ausdehnenden Auslegung auch auf Entscheidungen über vor Konkurseröffnung eingebrachte Rechtsmittel, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden ist, anzuwenden. (T1)
- 2 Ob 249/00g  
Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 249/00g  
Auch; Beisatz: Ein Urteil ist wegen der erst nach Schluss der Verhandlung durch die Konkurseröffnung eingetretenen Wirkung der Unterbrechung auch nach der Konkurseröffnung auszufertigen und zuzustellen. (T2)
- 3 Ob 171/08f  
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 171/08f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112235

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)